



Satzung

für den Förderverein

**„Alexander von Humboldt-
Museumspark Goldkronach e. V.“**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Alexander von Humboldt-Museumspark Goldkronach.
- (2) Er hat seinen Sitz in Goldkronach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Alexander von Humboldt-Museumspark Goldkronach e. V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Unterstützung, Förderung und den Unterhalt des Alexander von Humboldt Museumspark Goldkronach.
- (2) Der Verein bezweckt weiter die Förderung der Völkerverständigung zwischen der Stadt Goldkronach und den Orten und Nationen, in denen Alexander von Humboldt zeit seines Lebens gewirkt hat. Er unterstützt die Klima-Partnerschaft der Stadt Goldkronach mit Falan/Kolumbien.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen wie Seminare, Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, die Herausgabe bzw. Förderung von Publikationen, die mit Alexander von Humboldt in Zusammenhang stehen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten bzw. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (9) Aufgaben
 - a) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - b) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
 - c) Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
 - d) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

e) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, wobei ein 1. Vorsitzender, bis zu zwei gleichberechtigten stellvertretende Vorsitzende, ein Schatzmeister und ein Schriftführer zu wählen ist.
- (2) Darüber hinaus können bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) bestimmt werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten.
- (4) Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (6) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Alle drei sind einzelvertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- (8) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (9) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (10) Zur Unterstützung des in § 2 genannten Vereinszweckes kann der Vorstand ein Kuratorium und Beiräte für bestimmte Fachthemen zur Beratung berufen.
- (11) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (12) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (13) Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vor-

schriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 10 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Museumsverein Goldkronach e. V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren.
- (2) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Die Satzung ist errichtet am 14.02.2019 und wurde von den anwesenden Gründungsmitgliedern genehmigt.